

Taxordnung 2018

1. Grundsatz

Unser Wohnheim ist selbsttragend. Die Preise richten sich nach den Betriebskosten des Heims. Als Basis gelten die Vollkosten nach anerkannten Grundsätzen. Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des Wohnheims Raphael.

2. Festlegung der Aufenthaltskosten.

Die Heimaufenthaltskosten setzen sich zusammen aus der Pensionstaxe, der Pflege-
taxe, der Betreuungstaxe und den Zusatzleistungen. Die Anpassung der Taxen und
Dienstleistungspreise richtet sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen
werden durch den Vorstand bewilligt.

Die Leistungen für die Pflege werden nach dem Einstufungs- und Abrechnungssystem
BESA erfasst. Die Einstufung wird vorschriftsgemäss halbjährlich durchgeführt. Wenn
eine bleibende Veränderung des Gesundheitszustands eintritt, erfolgt eine neue BESA-
Einstufung.

Die Betreuungstaxe deckt die Leistungen für die Betreuung ausserhalb der Pflege ab.
Sie orientiert sich ebenfalls an der BESA-Einstufung.

Die Zusatzleistungen richten sich nach den persönlichen Bedürfnissen der Bewohnen-
den.

3. Heimaufenthaltskosten

3.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe beträgt pro Bewohnerin bzw. Bewohner und Tag:

- NW	Zimmer 1.-3. OG	Fr.	120.--
- W	Zimmer mit Erker und Balkon 1.-3. OG	Fr.	135.--
- SW	Zimmer mit Balkon 1.-3. OG	Fr.	125.--
- SO	Zimmer 1.-3. OG	Fr.	120.--
- W	Zimmer mit Erker DG	Fr.	128.--
- SW	Zimmer DG	Fr.	98.--
- SO	Zimmer DG	Fr.	96.--

Sämtliche Zimmer verfügen über eine eigene Nasszelle mit WC und Lavabo.



In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Die Unterkunft im Zimmer (inkl. Strom, Wasser, Heizung). Die Zimmer im 1.-3. OG verfügen über ein Pflegebett. Im Keller steht ein Mottenschrank zur Verfügung.
- Vollpension inkl. Kaffee und verschiedenen Tees;
- Das Besorgen der Bett- und Leibwäsche nach Wäscheplan;
- Die Zimmereinigung nach Reinigungsplan;
- Der Notruf während 24 Stunden am Tag;
- Ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost;
- Anschluss für Telefon, Internet und Kabel-TV;
- Telefonate ins Schweizer Fest- und Mobilnetz;
- WLAN über Glasfasernetz im ganzen Gebäude und Garten;
- Eigener Briefkasten, Postservice ins Zimmer;
- Mitbenutzen der gemeinsamen Räume und des Gartens.

In der Pensionstaxe nicht enthalten sind folgende Leistungen:

- Arztkosten, Arzneimittel und Pflegematerial;
- Pflege- und Betreuungsleistungen;
- Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus und Krankentransporte;
- Konzessionsgebühren der Billag;
- Telefonate ins Ausland und auf erhöht gebührenpflichtige Nummern
- Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung;
- Sonstige Nebenleistungen und persönliche Auslagen.

3.2 Pfl egetaxe

Die Tarife für die krankenkassenpflichtigen- und –nichtpflichtigen Leistungen werden nach dem Bewohnerinnen/Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA erfasst. Die erste Einstufung erfolgt innert 14 Tagen nach Eintritt und danach in der Regel halbjährlich. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustands wird die BESA-Einstufung und entsprechend auch die Pflege- und Betreuungstaxe ab Eintritt der Veränderung angepasst. Vorübergehend zusätzlicher Aufwand (z.B. infolge Grippe oder anderer vorübergehender Verschlechterung des Allgemeinzustands bis zu zwei Wochen) führt in der Regel zu keiner neuen Einstufung nach BESA.

3.3 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe deckt die Kosten für die Dienstleistungen der Mitarbeitenden der Betreuung und Pflege sowie aus anderen Bereichen ab, die nicht ausdrücklich als Pflegekosten im Sinne der Gesetzgebung ausgeschieden werden. Dazu gehören unter anderem die Kosten für die Beschäftigung, Begleitung im Haus, Kontakt zu Externen wie Ärzten, Angehörigen usw. sowie administrative Aufwendungen. Ebenfalls durch die Betreuungstaxe gedeckt werden Anlässe und Veranstaltungen im Haus, Ausflüge und die Aufwendungen für das Aktivitätsprogramm wie Turnen, Gedächtnistraining, Singen, Handarbeiten, Basteln, Spielnachmittage usw.



3.4 Taxen

Gemäss neuer Pflegefinanzierung per 01.01.2011 muss sich der/die Bewohnende mit maximal Fr. 21.60 pro Tag an den Pflegekosten beteiligen. Die Restfinanzierung erfolgt durch die öffentliche Hand. Sämtliche Beträge sind in Fr. pro Tag ausgewiesen.

BESA-Stufe	Pflege-taxe	MiGeL	Pflege-taxe inkl. MiGeL	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil Restfinanzierung	Betreuungstaxer	Total Bewohner
0	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	28.00	28.00
1	12.00	1.00	13.00	9.00	4.00	0.00	28.00	32.00
2	34.00	1.00	35.00	18.00	17.00	0.00	28.00	45.00
3	56.00	1.00	57.00	27.00	21.60	8.40	29.00	50.60
4	78.00	1.50	79.50	36.00	21.60	21.90	29.00	50.60
5	100.00	1.50	101.50	45.00	21.60	34.90	31.00	52.60
6	122.00	1.50	123.50	54.00	21.60	47.90	31.00	52.60
7	144.00	2.50	146.50	63.00	21.60	61.90	32.00	53.60
8	166.00	2.50	168.50	72.00	21.60	74.90	32.00	53.60
9	188.00	2.50	190.50	81.00	21.60	87.90	32.00	53.60
10	210.00	2.50	212.50	90.00	21.60	100.90	32.00	53.60
11	232.00	2.50	234.50	99.00	21.60	113.90	31.00	52.60
12	254.00	2.50	256.50	108.00	21.60	126.90	31.00	52.60

3.5 Zusatzleistungen

Folgende Leistungen werden je nach Beanspruchung separat in Rechnung gestellt:

- Zimmerservice aus Komfortgründen je Mahlzeit Fr. 5.--
- Zusätzliche hauswirtschaftliche Leistungen (Reinigung, Näh- und Bügelarbeiten, Hauswartsdienste) pro Stunde Fr. 60.--
- Namensetiketten inkl. Anpatchen bei Eintritt pauschal Fr. 200.--
- Dienstleistung ausserhalb des Hauses (Einkäufe) pro Stunde Fr. 60.--
- Betreuung ausserhalb des Hauses (Fachperson) pro Stunde Fr. 120.--
- Endreinigung bei Austritt Fr. 250.--
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ableben Fr. 250.--
- Einmalige Anschlussgebühren für Fernseher, Telefon Selbstkosten
- Telefonate ins Ausland und auf erhöht gebührenpflichtige Nummern in der Schweiz Selbstkosten
- Coiffeur, Pedicure, Taxi, Chemische Reinigung Selbstkosten
- Toilettenartikel und weitere Aufwendungen nach Aufwand
- Getränke (ausgenommen Kaffee und Tee) nach Aufwand

3.6 Vorauszahlung für Dienstleistungen

Bei der ersten Rechnung nach Eintritt wird eine Vorauszahlung für Dienstleistungen in der Höhe von Fr. 3'000.-- fällig. Diese Vorauszahlung gilt als à-Konto-Zahlung und wird bei Vertragsauflösung mit der Schlussabrechnung, die sämtliche Aufwendungen enthält, verrechnet. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst.

3.7 Reservationen

Wenn Sie ein Zimmer reservieren, da Ihr Eintritt nicht sofort erfolgen kann, verrechnen wir die Hälfte der Pensionstaxe ab Reservationstag. Nach dem 14. Tag stellen wir Ihnen die volle Pensionstaxe abzüglich Fr. 15.-- pro Tag in Rechnung.

4. Rückerstattung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt wird die Pensionstaxe um Fr. 15.-- pro Tag herabgesetzt. Die Pflege- und Betreuungstaxe fallen ebenso weg. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit und wird den Bewohnenden voll verrechnet.

5. Austritt

Bei Austritt wird die Schlussrechnung per sofort fällig. Zusätzlich werden die Kosten für die Endreinigung des Zimmers verrechnet.

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis zwei Wochen nach Räumung des Zimmers. Während dieser Zeit ist die um Fr. 15.-- reduzierte Pensionstaxe (ohne Betreuungs- und Pflorgetaxe) zu bezahlen.

6. Vertragsgemässe Kündigung

Der Pensionsvertrag kann beidseitig, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, auf Ende jeden Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Heimvorstand kann die Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen verkürzen.

Bei vertragsgemässer Kündigung des Zimmers wird die Pensionstaxe bis zum Vertragsende verrechnet. Bei nicht eingehaltener Kündigungsfrist wird die Taxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers, längstens bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist erhoben.

7. Haftung

Die Bewohnenden haften für Sach- und Personenschäden.

Während des Aufenthalts im Raphael ist der Versicherungsschutz für die Hausrats-, private Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung durch die Bewohnenden zu gewährleisten.

Für abhanden gekommene Wertsachen, Kleidung etc. kann die Wohnheimgenossenschaft Raphael keine Haftung übernehmen.

8. Preisänderungen

Änderungen der Taxordnung werden schriftlich bekannt gegeben.

9. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand per 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt jene von 2017.

Bitte bewahren Sie diese Taxordnung auf, da sie einen integrierten Bestandteil des Pensionsvertrages darstellt.